



Markus Weigl
Verwaltungsrat

Quadriga Superfund Sicav
weigl@superfund.com

Mag. Robert Hellwagner
Leiter Public Affairs
hellwagner@superfund.com

Superfund Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Straße 10-12
1010 Wien
Tel: 01 247 00 8172
Fax: 01 247 00 8188

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Wien, am 03. Jänner 2008

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Wien gegründete Superfund-Gruppe von Investmentfirmen („Superfund“), als einer der weltweit führenden Anbieter von Futures-Fonds für Privatanleger, begrüßt den vom Bundesministerium für Finanzen unter GZ. BMF-090102/0002-III/5/2007 vorgelegten Entwurf einer Gesetzesnovellierung mit dem das Investmentfonds-Gesetz, das Immobilienfondsgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden.

Um die Attraktivität des Finanzplatzes Österreich zu erhöhen und ein Abwandern von Kapital in andere Finanzplätze zu verhindern, ergeben sich aus Sicht von Superfund, zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen, zwei Abänderungsvorschläge zur vorliegenden Novellierung:

(i) ad Änderung des §1 Abs.2 (das Vorhaben, Spezialfonds auch natürlichen Personen ab einem Mindestinvestment von 250.000.- Euro zugänglich zu machen):



Superfund begrüßt diese Änderung, weist aber auch darauf hin, dass ein Schutz von Privatinvestoren durch Mindestinvestmentsummen nur rudimentär gewährleistet wird und insbesondere der "Qualified Investor"-Ansatz einer weiteren Evaluierung unterzogen werden sollte.

Auf europäischer Ebene besteht anlässlich der Revision der UCITS-III-Richtlinie die Diskussion zur Aufnahme der Definition eines „Sophisticated Investor“. Nach dem Luxemburger Spezialfonds-Gesetz erfüllt ein „Sophisticated Investor“ die Anforderungskriterien durch ausreichende Mittel (das Luxemburger Spezialfonds-Gesetz setzt ein Mindestkapital von 125.000,- Euro voraus) bzw. durch eine ausreichende Expertise (z.B. durch den Nachweis einer positiven Beurteilung einer Bank oder einer Wertpapierfirma).

Diese Bestimmung sollte bereits jetzt in das österreichische Investmentfondsgesetz aufgenommen und nicht erst nach der Revision der europäischen UCITS-III-Richtlinie in Österreich nachvollzogen werden.

(ii) ad §21 Abs.1b (Erklärung, das der Erwerb von Warenderivaten unzulässig sei):

Superfund bedauert außerordentlich, dass weiterhin sowohl in der Richtlinie 85/611/EG (und den Folgerichtlinien) als auch in der derzeitigen Novellierung des österreichischen Investmentfonds-Gesetzes von 1993 der Erwerb von Commodities und von diesen abgeleitete Finanzinstrumente („Commodity Derivate“) als unzulässig erklärt wird, auch wenn sie an geregelten Märkten laut §2 Z37 BWG gehandelt werden.

Superfund würde eine österreichische Sonderregelung für Commodities und deren Derivate begrüßen, da hiermit der Risikostreuung, der Portfolio-Diversifizierung und dem Anlegerschutz von Institutionellen Anlegern und Privatinvestoren besser Rechnung getragen wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für weitere Diskussionen und technische Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mag. Markus Weigl".

Mag. Markus Weigl

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mag. Robert Hellwagner".

Mag. Robert Hellwagner